



# Weilheimer Chorkreis (1844) e.V.

## Satzung

Weilheim i.OB, den 28. Januar 2009

# S A T Z U N G

## des Weilheimer Chorkreises (1844) e.V.

vom 27.01.1997, rechtswirksam seit 19.06.1997, i.d.F. vom 28.01.2009

### **Gliederung**

#### **1. Abschnitt: Wesen des Vereins, Gemeinnützigkeit**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

#### **2. Abschnitt: Träger des Vereins, Mitgliedsbeiträge**

§ 3 Mitglieder, Aufnahme in den Verein

§ 4 Rechte, Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

#### **3. Abschnitt: Musikalische Leitung, Vermögen des Vereins, Haftungs- und Heimfallklausel**

§ 7 Musikalische Leitung

§ 8 Vermögen des Vereins, Haftungsklausel

§ 9 Heimfallklausel

#### **4. Abschnitt: Organe des Vereins**

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Der Vorstand

§ 12 Aufgaben, Befugnisse des Vorstandes

§ 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

§ 14 Die Mitgliederversammlung

#### **5. Abschnitt: Verfahrensordnung**

§ 15 Ladungen

§ 16 Beschlussfähigkeit

§ 17 Stimm-, Wahlrecht

§ 18 Wahlen, Entlastung des Vorstandes

§ 19 Beschlüsse, Stimmenquorum

§ 20 Protokollierung

§ 21 Sitzungs-, Versammlungsoffenheit

§ 22 Auflösung des Vereins

#### **6. Abschnitt: Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

§ 23 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

## **Erster Abschnitt**

### **Wesen des Vereins, Gemeinnützigkeit**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Weilheimer Chorkreis (1844) e.V.. Er ist seit 19.01.1971 Rechtsnachfolger des Liederkranz-Orchestervereins Weilheim e.V.. Er hat seinen Sitz in Weilheim i.OB und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayer. Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, öffentliches musikalisches Auftreten und Veranstaltung von Konzerten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Träger des Vereins, Mitgliedsbeiträge**

#### **§ 3 Mitglieder, Aufnahme in den Verein**

- (1) Der Verein hat
  - singende Mitglieder,
  - fördernde Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
- (2) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte jugendliche oder erwachsene Person werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will ohne selbst mitzusingen.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand (vgl. § 11 Abs. 2) auf schriftlichen Antrag des Bewerbers (vgl. § 12 Abs. 1 Buchst. a). Bei jugendlichen Bewerbern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Lehnt der geschäftsführende Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 2 Buchst. f) zu, die endgültig entscheidet. § 5 Abs. 6 Satz 2 ist anzuwenden.
- (5) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um den Chor oder das Chorwesen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes (§ 11 Abs. 1) durch die Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 2 Buchst. g).

#### **§ 4 Rechte, Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Interessen des Vereins zu vertreten und das Wohl des Chores zu fördern,
  - die Vereinssatzung und -ordnungen zu beachten (vgl. §§ 12 Abs. 2 Buchst. f, 14 Abs. 2 Buchst. l),
  - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge oder Umlagen nach Fälligkeit zu entrichten (§§ 6 und 14 Abs. 2 Buchst. k, vgl. § 6 Abs. 8),
  - bei Verlust, fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von überlassenen Sachen (z.B. Notenmaterial) oder sonstigem Vereinseigentum, vollen Schadenersatz zu leisten;
  - bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5) alle in ihrer Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Unterlagen und Ehrengaben an das vom geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 2) bestimmte Mitglied gegen Nachweis herauszugeben;
  - jede Änderung der für den Verein wichtigen Daten (z.B. Anschrift) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 2) unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die singenden Mitglieder haben zusätzlich die Pflicht,
- an den festgelegten Singstunden und Choraufführungen teilzunehmen und
  - das ausgegebene Notenmaterial pfleglich zu behandeln.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
- freiwilligen Austritt,
  - Streichung aus der Mitgliederliste,
  - Ausschluss oder
  - Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 2). Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand (§ 11 Abs. 2) kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (vgl. § 4 Abs. 2 und 3), nach vorheriger Anhörung aus der Mitgliederliste streichen. Singende Mitglieder, die ohne entschuldbaren Grund den festgelegten Proben und Aufführungen wiederholt ferngeblieben sind, sind bei der Anhörung zu fragen, ob sie dem Chor als fördernde Mitglieder weiter angehören wollen. Die Entscheidung über die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhalten, gegen das Ansehen der singenden Mitglieder grob verstoßen hat oder strafrechtlich rechtskräftig verurteilt wurde, kann vom Vorstand (§ 11 Abs. 1) nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben und zu begründen.
- (5) Mit dem Ende bzw. Verlust der Mitgliedschaft enden auch etwaige Vereinsfunktionen des Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied bleibt
- zur Bezahlung offener Beiträge, Umlagen (§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 3),
  - zur Herausgabe von in seiner Verwahrung befindlichem Vereinseigentum (§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 5 i.V.m. § 8 Abs. 1) und
  - zur Bezahlung offener Schadenersatzleistungen (§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 4) verpflichtet.
- (6) Einem Mitglied, das aus der Mitgliederliste gestrichen oder aus dem Verein ausgeschlossen wurde, steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung zur Mitgliederversammlung (§ 14) zu. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung zu entscheiden hat, muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift beim geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 2) stattfinden. Vom Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft im Verein. Anfallende Kosten hat das Mitglied zu tragen.

- (7) Macht ein Mitglied von der fristgerechten Berufung zur Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, unterwirft es sich der Entscheidung des Vorstandes mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (vgl. § 14 Abs. 2 Buchst. k). Die Beitragssätze für singende und fördernde Mitglieder können unterschiedlich hoch sein. Die Festlegung gilt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung. Sie wird jeweils mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) wirksam.
- (3) Für jugendliche Mitglieder kann die Mitgliederversammlung einen allgemein ermäßigten Beitragssatz festlegen. Ein solcher Beitragssatz gilt für das betroffene Mitglied bis zum letzten Tag des Jahres, in dem es das in der Festlegung bestimmte Lebensalter erreicht hat.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im Voraus zu entrichten und jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig. Bei neu eintretenden Mitgliedern gilt die Beitragspflicht ab dem ersten Tag des auf den Eintritt folgenden Beitragsquartals. Der Mitgliedsbeitrag ist in diesem Fall anteilig am gleichen Tag fällig.
- (5) In Fällen wirtschaftlicher Notlage kann der geschäftsführende Vorstand (§ 11 Abs. 2) auf schriftlich begründeten Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dessen Verlauf die Mitgliedschaft beendet wird. Eine Beitragsrückzahlung findet in keinem Falle, auch nicht bei Vorauszahlungen, statt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes (§ 11 Abs. 1) aus besonderen Anlässen (z.B. Beschaffung von Notenmaterial) von den Vereinsmitgliedern oder bestimmten Gruppen von Vereinsmitgliedern die Erhebung von Umlagen beschließen (vgl. § 14 Abs. 2 Buchst. k). Die Absätze 4 - 6 sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

## **Dritter Abschnitt**

### **Musikalische Leitung, Vermögen des Vereins, Haftungs- und Heimfallklausel**

#### **§ 7 Musikalische Leitung**

- (1) Der/Die musikalische Leiter(in) des Chores wird auf Vorschlag des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 Buchst. a und b) von der Mitgliederversammlung bestimmt (vgl. § 14 Abs. 2 Buchst. i). Die schriftliche Verpflichtung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 2), der auch eine möglicherweise zu zahlende Vergütung mit Zustimmung des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 Buchst. a und b) vereinbart.
- (2) Der Chorleiter/Die Chorleiterin ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Aufstellung des Gesangprogramms und das Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit.

#### **§ 8 Vermögen des Vereins, Haftungsklausel**

- (1) Zum Vermögen des Vereins gehören
- die für oder auf den Namen des Vereins angelegten Konten bei einem Geldinstitut und das im Umlauf befindliche Bargeld,
  - das im Eigentum des Vereins stehende Notenmaterial,
  - die Büroausstattung und die Bürounterlagen,
  - vorhandene Musikinstrumente und Archivalien,

- die dem Verein zugedachten Ehrengaben und Auszeichnungen,
- die vom Verein beschafften Fahnen, Ehrengaben usw..

(2) Für Verbindlichkeiten haftet der Verein den Gläubigern gegenüber nur mit seinem Vermögen.

### **§ 9 Heimfallklausel**

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks (§ 2 Abs. 1) fällt das Vermögen des Vereins (§ 8) an die Stadt Weilheim i.OB, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich die Pflege des Chorgesangs, zu verwenden hat.

## **Vierter Abschnitt**

### **Organe des Vereins**

#### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§§ 11, 13),
- die Mitgliederversammlung (§ 14)

#### **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (Abs. 2),
- b) dem Beirat, gebildet aus drei singenden Mitgliedern des Chores,
- c) dem/der Chorleiter(in).

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Erste Vorsitzende,
- b) der/die Zweite Vorsitzende,
- c) der/die Schriftführer(in),
- d) der/die Kassenwart(in).

(3) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Vorsitzenden sollen singende Mitglieder sein. Die Funktionen unter Abs. 2 Buchst. a, b und d sind von verschiedenen Personen wahrzunehmen. § 18 Abs. 2 ist anzuwenden.

#### **§ 12 Aufgaben, Befugnisse des Vorstandes**

(1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 11 Abs. 2) ist für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Verwaltung verantwortlich und für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand (§ 11 Abs. 1) und der Mitgliederversammlung (vgl. § 14) vorbehalten sind. Er hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 4),
- b) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste (§ 5 Abs. 3),
- c) Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen des Vorstandes (§ 11 Abs. 1) und von Mitgliederversammlungen (§ 14),
- d) Erstellung des Jahresberichts, des Kassenberichts bzw. der Jahresrechnung für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 2 Buchst. a und b),
- e) Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins (§ 10),
- f) Abschluss des Dienstvertrages mit dem Chorleiter (§ 7).

(2) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 5 Abs. 4),
- b) Erarbeitung des Vorschlages an die Mitgliederversammlung, wer den Chor leiten soll (§ 7 Abs. 1),

- c) Entscheidung über die Vergütung des Chorleiters/der Chorleiterin (§ 7 Abs. 1),
  - d) Aufstellung des musikalischen Jahresprogramms des Chores/der Chöre entsprechend dem Vorschlag des Chorleiters (§ 7 Abs. 2),
  - e) Entscheidung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
  - f) Erlass von Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Jugendordnung),
  - g) Berufung von Ersatzmitgliedern für den Vorstand (§ 13 Abs. 3).
- (3) Zur Ausführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand (§ 11 Abs. 1) auf Zeit oder auf Dauer geeignete Mitarbeiter oder Ausschüsse bestellen.
- (4) Der/Die Erste und Zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede(r) Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt.

### **§ 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a und b werden von der Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 2 Buchst. d) vom Tag nach der Wahl an gerechnet auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf des Tages der satzungsgemäß gültigen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Neuwahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 Buchst. a und b) kann sein Amt vorzeitig nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 2) niederlegen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied (§ 11 Abs. 1 Buchst. a und b) während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Das gilt nicht für den/die Erste(n) Vorsitzende(n). Diese(r) ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes neu zu wählen, wenn nicht ohnehin die Neuwahl des Vorstandes ansteht.
- (4) Die Berufung eines Ersatzmitglieds ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen, wenn nicht ohnehin eine Neuwahl des Vorstandes ansteht. Verweigert die Mitgliederversammlung die Zustimmung, dann hat sie ein Ersatzmitglied zu wählen.

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf (vgl. auch §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 6, 7 Abs. 1), die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres (vgl. § 1 Abs. 3), einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der singenden Mitglieder hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig
- a) zur Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes (Vorsitzender/Schriftführer, Kassenwart, Chorleiter) und des Berichts der Kassenrevisoren;
  - b) zur Genehmigung der Jahresrechnung (des Kassenberichts),
  - c) zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes (§ 11 Abs. 1),
  - d) zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 Buchst. a und b),
  - e) zur Wahl zweier Kassenrevisoren für die Amtszeit des Vorstandes, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
  - f) zur Entscheidung über die Berufungen nach § 3 Abs. 4 (Aufnahme in den Verein) bzw. § 5 Abs. 6 (Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein),
  - g) für die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 5),
  - h) zur Zustimmung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Vorstand durch dieses Gremium (§ 13 Abs. 4),
  - i) zur Entscheidung, wer den Chor leiten soll (§ 7 Abs. 1),
  - k) zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 6),
  - l) zum Erlass und zur Änderung der Satzung des Vereins,

- m) zur Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen des Vereins und
- n) zur Änderung der Zweckbestimmung (§ 2) oder die Auflösung des Vereins (§ 22).
- (3) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes (§ 11 Abs. 1) fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen geben. Der Vorstand kann sich für eigene Entscheidungen Empfehlungen der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Punkte
- zu Abs. 2 Buchst. a bis c,
  - jedes dritte Jahr auch zu Abs. 2 Buchst. d und e und
  - jeweils den Tagesordnungspunkt „Anträge, Wünsche“
- enthalten. Die Punkte zu Abs. 2 Buchst. i - n können nur behandelt werden, wenn sie in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen wurden.
- (5) Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern sind nur dann der Mitgliederversammlung (auch ohne Aufnahme in die Tagesordnung der Einladung) vorzulegen, wenn sie schriftlich und mit ggf. notwendiger Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 2) eingegangen sind. Die Mitgliederversammlung kann Dringlichkeitsanträge mit zwei Drittel der gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) zur Beratung und Abstimmung zulassen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Verfahrensordnung**

#### **§ 15 Ladungen**

- (1) Sitzungen des Vorstandes (§ 11 Abs. 1) sind nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einladung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie soll den Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vorher zugehen. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder eine Sitzung auch ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (§ 11 Abs. 2) hat eine Mitgliederversammlung wenigstens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen (vgl. § 14 Abs. 1 und 4).

#### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorstand (§ 11 Abs. 1) ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an den Entscheidungen mitwirken.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde. Ist dies nicht der Fall, hat innerhalb von vier Wochen eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung stattzufinden.

#### **§ 17 Stimm-, Wahlrecht**

- (1) Alle volljährigen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben in reinen Vereinsangelegenheiten, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder bei den Entscheidungen über das Proben- und Aufführungsprogramm (vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. d) und darüber, wer Chorleiter werden soll (vgl. § 14 Abs. 2 Buchst. i), kein Stimmrecht.
- (2) Bei Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht findet nicht statt.

### **§ 18 Wahlen, Entlastung des Vorstandes**

- (1) Vor der Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu bilden. Davon ist ein Mitglied zum Vorsitzenden zu bestimmen.
- (2) Für ein satzungsgemäßes Amt ist nur ein volljähriges Mitglied wählbar, das im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (vgl. § 45 StGB) ist.
- (3) Die Wahl des oder der Ersten Vorsitzenden ist geheim mittels Stimmzettel, die übrigen Wahlen sind durch Zuruf durchzuführen. Wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, sind auch die weiteren Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 Buchst. a und b) mittels Stimmzettel zu wählen. Bewerben sich für ein Amt mehrere Kandidaten, dann ist mittels Stimmzettel zu wählen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang keiner von mehreren Bewerbern die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Haben zwei oder mehr Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl im ersten Wahlgang erreicht, findet zuvor zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl mittels Stimmzettel statt. § 19 Abs. 5 ist anzuwenden.
- (5) Vor Neuwahlen haben der Wahlausschuss, bei den sonstigen ordentlichen Mitgliederversammlungen die Kassenrevisoren die Genehmigung der Jahresrechnung (des Kassenberichts) und die Entlastung des Vorstandes (vgl. § 14 Abs. 2 Buchst. b und c) zur Abstimmung zu stellen. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinsam erfolgen.

### **§ 19 Beschlüsse, Stimmenquorum**

- (1) Der Vorstand (§ 11 Abs. 1) kann seine Beschlüsse mündlich oder schriftlich, innerhalb oder außerhalb von besonderen Vorstandssitzungen fassen.
- (2) Für Beschlüsse des Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiters.
- (3) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse zur Satzung und zur Zweckbestimmung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Stimmenthaltungen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.

### **§ 20 Protokollierung**

- (1) Über den Verlauf der Sitzungen der Organe, den Inhalt der Beschlüsse und das Ergebnis von Abstimmungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Die Protokolle haben auch Ort und Datum der Zusammenkunft, die Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste) und den Inhalt von Anträgen zu enthalten. Das Protokoll ist jeweils vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis von Wahlen sind vom Wahlausschuss (§ 18 Abs. 1) Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses unter Angabe des Ortes und des Datums zu unterschreiben.

### **§ 21 Sitzungs- und Versammlungsoffenheit**

Alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Pressevertreter und Gäste zulassen.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung bei der mindestens drei Viertel der Mitglieder gemäß § 3 anwesend sein müssen. Wird diese Zahl bei der ersten Zusammenkunft nicht erreicht, hat innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung unter Hinweis auf den Entscheidungsgegenstand stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Regelungen unter §§ 9, 14 Abs. 4 Satz 2, 19 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 sind anzuwenden.

## **Sechster Abschnitt**

### **Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

## **§ 23 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.01.1997 beschlossen; sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 03.07.1989.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Weilheim i.OB in Kraft.

Weilheim i.OB, 28.01.2009

(Dr. Karl Kleine)  
Erste(r) Vorsitzende(r)

(Hermann Seel)  
Zweite(r) Vorsitzende(r)